

Kurztitel

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 172/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

28.06.2019

Außerkrafttretensdatum

09.04.2021

Abkürzung

KDV 1967

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Text**§ 58. Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit**

(1) Beim Verwenden von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden:

1. im Hinblick auf das Fahrzeug
 - a) mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen, und Sattelkraftfahrzeugen jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, ausgenommen Omnibusse, und ausgenommen Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, jeweils mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg 70 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,
 - b) mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse 80 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 100 km/h,
 - c) mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die mit Spikesreifen (§ 4 Abs. 5) versehen sind 80 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 100 km/h;
2. im Hinblick auf das Ziehen von Anhängern und das Abschleppen von Kraftfahrzeugen
 - a) beim Ziehen von nicht zum Verkehr zugelassenen

- aa) Anhängern 10 km/h,
- bb) Anhängern im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes
gemäß § 62 Abs. 4 25 km/h
- cc) land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Anhänger-Arbeitsmaschinen 25 km/h,
- b) beim Ziehen von Anhängern, mit denen Wirtschaftsfuhren mit über die äußersten
Punkte des Fahrzeuges hinausragender Ladung (§ 59 Abs. 3) durchgeführt
werden, 25 km/h,
- c) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen, außer in den in der lit. d angeführten
Fällen 40 km/h;
- d) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Spezialkraftwagen für den
Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst mit einer in das
Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppeinrichtung (Hubbrille), wobei das
abgeschleppte Kraftfahrzeug teilweise hochgehoben ist und die nicht
hochgehobenen Räder auf der Fahrbahn laufen 60 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 70 km/h;
- e) bei anderen als in der lit. a, b oder f angeführten Kraftwagenzügen 70 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,
- f) beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der
höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge 3 500 kg nicht übersteigt 80 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 100 km/h,
- g) beim Ziehen eines leichten Anhängers 100 km/h,
- h) beim Ziehen von Anhängern mit Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit
von mehr als 30 km/h, für die eine Ausnahmegenehmigung wegen der
Bremsverzögerung vorliegt, 25 km/h;
- 3. im Hinblick auf die Beförderung von bestimmten Arten von Gütern oder die Verwendung
besonderer Fahrzeuge
 - a) bei Wirtschaftsfuhren mit über die äußersten Punkte des Fahrzeuges
hinausragender Ladung (§ 59 Abs. 3) 25 km/h.
 - b) bei Langgutfuhren 50 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,
 - c) bei Großviehtransporten 70 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,
 - d) bei Transporten von abgebauten Schneidwerken durch Mähdrescher mit vom
Fahrzeughersteller dafür vorgesehenen gezogenen Geräten 25 km/h,
 - e) bei Fahrten gemäß
 - § 52 Abs. 5, sofern durch die Geräte, zusätzlichen Aufbauten, usw. die Breite der
Zugmaschine seitlich jeweils um mehr als 20 cm überschritten wird, oder das Gerät, der
Aufbau, usw. breiter als 2,55 m ist,
 - § 52 Abs. 5a, sofern die Fahrt im Ortsgebiet, bei Dunkelheit oder schlechter Sicht oder auf
engen und kurvenreichen Strecken (§ 52 Abs. 5 lit. a) durchgeführt wird,
 - § 54 Abs. 2 sowie
 - beim Ziehen von gezogenen auswechselbaren Maschinen, sofern für diese
bei der Genehmigung und Zulassung nicht ein höherer Wert festgesetzt
worden ist 25 km/h.

(2) Mit Kraftfahrzeugen, für die besondere Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nur gelten, wenn nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann, dürfen diese Geschwindigkeiten nicht überschritten werden.

Schlagworte

Rettungsfahrzeug

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2024

Gesetzesnummer

10011385

Dokumentnummer

NOR40215463